

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 295 - 297

Prozeßrechtliche Entscheidungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Man muß den Worten Gewalt anthun, wenn man die von Kreitmahr erklärte Nothwendigkeit der Erbeinsetzung auf solche Enkel, welche zwar noch nicht geboren, aber doch zur Zeit des Todes des Testators bereits erzeugt sind, einschränken will. Das Gegentheil geht hervor aus der unmittelbar unter lit. c nachfolgenden Stelle der Anm., wo es heißt:

Ob demnach die Person des Erben gleich oder erst mit der Zeit gewiß werde, ist einerlei; satis enim certum est, quod ex futuro eventu certum fieri potest, z. B. wenn Testator seinen künftigen Schwiegersohn zum Erben einsetzt u.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom 1—14. Juli mit einem Nachtrag vom Juni.

I. Prozeßrechtliche Entscheidungen.

Das nachbezeichnete Urtheil enthält folgende Sätze:

1. Es findet sich in der ROProzO. keine Vorschrift, nach welcher der Arrestbefehl und der Erlaß über die Arrestvollziehung zeitlich getrennt sein müßten, daß also zunächst der Arrestbefehl, und nach dessen Zustellung der Pfändungsbeschluß zu erlassen sei; die Vereinigung Beider in einen gerichtlichen Akt ist um so weniger zu beanstanden, als hiedurch das Verfahren im Interesse der den Arrestzweck fördernden Beschleunigung wesentlich vereinfacht wird. Selbstverständlich hat dieses zur Folge, daß bei der

weiteren Behandlung der verbundenen Beschlüsse sowohl die gesetzlichen Vorschriften über den Arrestbefehl als auch jene über die Arrestvollziehung eingehalten werden müssen.

2. Der §. 284 der *RGProzO.* darf über seinen Wortlaut hinaus nicht auf die Beschlüsse ausgedehnt werden, §. 294 Abs. 2 a. a. O. Da das Gesetz für Beschlüsse eine eigene Form nicht vorschreibt, ist bei deren Abfassung rücksichtlich der Bezeichnung der Parteien weiter nichts zu beachten, als daß diese in erkennbarer, ihre Identität sicherstellender Weise benannt werden.

3) Die Zustellungsnachweise haben nicht die Eigenschaft von Formal- oder Solenitätsakten, sondern sie erscheinen als öffentliche Urkunden — *RGProzO.* §. 380. *Seuffert Arch.* Bd. 38 Nr. 66, — deren Sinn und Bedeutung ist daher nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu ermitteln, zuvörderst also der Wortlaut der fraglichen Stelle, sodann der gesammte Inhalt der Urkunde in Berücksichtigung zu ziehen, und sind die begleitenden Umstände zu beachten. In Anwendung dieser Regeln kann das Gericht ohne Rechtsirrtum einen der Beurkundung innewohnenden Mangel als unwesentlich erachten und aus ihrem Gesammtinhalte die Ueberzeugung gewinnen, daß die Zustellung an die richtige Person geschehen sei.

4) In Gemäßheit des §. 671 der *RGProzO.* und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes — *Entschd.* Bd. 6 S. 388, Bd. 8 S. 430. *Seuffert Arch.* Bd. 39 Nr. 74 — bedingt die Zulässigkeit der in der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner bestehenden Arrestvollziehung die vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des Arrestbefehles an den Schuldner. In einem Falle nun, da jene erstere Zustellung früher geschehen war als die zweite, hatte ein Oberlandesgericht erachtet, nicht

§. 671 der ACProzD. sei hier maßgebend, sondern §. 730 a. a. D., und habe sonach die Zustellung an den Drittschuldner der Zustellung an den Schuldner vorausgehen müssen.

Das Obst. O. theilte diese Anschauung nicht; es bemerkte:

Der §. 671 ist in den ersten Abschnitt des 8. Buches der CProzD. unter die allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung aufgenommen, welche den zweiten, die einzelnen Vollstreckungsarten regelnden Abschnitt beherrschen. §. 730 steht im zweiten Abschnitte bei den die Zwangsvollstreckung in Forderungen betreffenden Bestimmungen; er beruht auf der Voraussetzung, daß der Vorschrift des §. 671 Genüge geleistet werde, daß also bei der Pfändung einer Geldforderung die Zustellung des zu vollstreckenden Urtheiles an den Schuldner bereits erfolgt sei, oder doch gleichzeitig mit dem Pfändungsakte geschehe. Mit Rücksicht hierauf wird für die Zwangsvollstreckung aus einem im ordentlichen Prozesse ergangenen Urtheile diejenige Auffassung des §. 730 zu billigen sein, daß Behufs Sicherung des Erfolges der Pfändung die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner der Zustellung des Veräußerungsverbotes an den Schuldner vorausgehen habe. Anders ist die Sachlage im Arrestprozesse, in welchem der Anspruch und der Arrestgrund nur glaubhaft zu machen sind — §. 800 Abs. 2 — und ein vollstreckbares Urtheil nicht vorliegt. Hier tritt an Stelle des vollstreckbaren Urtheiles der Arrestbefehl, welcher in der Regel der Vollstreckungsclausel nicht bedarf — §. 809 Abs. 1. —

Daraus folgt, daß für die Zustellung des Arrestbefehles an den Schuldner nur die für die Zustellung des Urtheiles geltenden Vorschriften als zur Anwendung entsprechend angesehen werden können und diese Vorschriften sind im §. 671 enthalten.